

Versicherungsnummer

Eingangsstempel (Rentenversicherungsträger)

Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung
 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI)
für Rechtsanwälte, Syndikusrechtsanwälte, Patentanwälte und Syndikuspatentanwälte

Mitgliedsnummer des Versorgungswerks

Eingangsstempel des Versorgungswerks

Deutsche Rentenversicherung Bund 10704 Berlin
--

Anschrift des Versorgungswerks

--

Weitergabe an →

Hinweis: Um über Ihren Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des SGB VI von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten.
 In welchem Umfang Ihre Mithilfe benötigt wird, ergibt sich aus § 21 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch. Danach sind Sie verpflichtet, alle für die Befreiung erheblichen Tatsachen anzugeben und sonstigen Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Wir informieren Sie zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihren Rechten im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de/Datenschutzinformationen. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch gern zu.

1 Angaben zur Person	
Name	Vorname (Rufname)
Namenszusatz (Beispiel: Freifrau, Graf)	Vorsatzwort zum Namen (Beispiel: von, van, de)
Geburtsname	frühere Namen
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> ohne Eintrag <input type="checkbox"/> divers
Staatsangehörigkeit (gegebenenfalls frühere Staatsangehörigkeit bis)	
Geburtsort (Kreis, Land)	
Straße, Hausnummer	telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)
Adresszusatz	Telefax (Angabe freiwillig)
Postleitzahl	Wohnort

2 Angaben zur Berufsgruppe	
Bitte geben Sie Ihre Berufsgruppe an.	
<input type="checkbox"/> Rechtsanwalt, weiter bei Ziffer 3	<input type="checkbox"/> Patentanwalt, weiter bei Ziffer 3
<input type="checkbox"/> Syndikusrechtsanwalt, weiter bei Ziffer 5	<input type="checkbox"/> Syndikuspatentanwalt, weiter bei Ziffer 5
Kennzeichen	
5 0 1 1	
Kennzeichen	
5 1 1 1	



Versicherungsnummer

Mitgliedsnummer des Versorgungswerks

Angaben zur Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt, Syndikuspatentanwältin /

6	Syndikuspatentanwalt
6.1 Sind Sie für die zu befreiende Beschäftigung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt, Syndikuspatentanwältin / Syndikuspatentanwalt zugelassen?	
Name der Kammer	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Datum der Zulassung	weiter bei Ziffer 7
6.2 Haben Sie für die zu befreiende Beschäftigung die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt, Syndikuspatentanwältin / Syndikuspatentanwalt beantragt?	
Name der Kammer	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Datum der Antragstellung	

7	Angaben zum Beginn der Befreiung
Beantragen Sie den Beginn der Befreiung zu einem späteren als den frühestmöglichen Zeitpunkt?	
gewünschter Beginn der Befreiung	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

8	Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers
Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.	
Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

9	Erklärung des Versorgungswerks
<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Kammerpflichtmitgliedschaft (nicht erforderlich bei Befreiungsanträgen von Syndikusrechtsanwälten / Syndikuspatentanwälten)
Name der Kammer	
Der Antragsteller ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied der _____	
<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk
Für den Antragsteller besteht in unserem Versorgungswerk	
BVNR	eine
<input type="checkbox"/>	Pflichtmitgliedschaft kraft Gesetzes seit
Datum	
<input type="checkbox"/>	auf Antrag fortgesetzte Mitgliedschaft seit
Datum	
<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Beitragszahlung
Es wird bestätigt, dass ab Beginn der Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für Zeiten, für die ohne diese Befreiung Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wären, einkommensbezogene Pflichtbeiträge analog §§ 157 ff. SGB VI zu zahlen sind.	
Ort, Datum	Unterschrift und Stempel des Versorgungswerks



Auszugsweiser Wortlaut der Gesetzestexte

§ 6 SGB VI

Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
 - a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,
 - b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
 - c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,

2. - 4. ...

(1a - 1b) ...

(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.

(3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde,
2. ...

das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat. ...

(4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. ...

(5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanswartschaften gewährleistet.

§ 172a SGB VI

Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, zahlen die Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden wären.

